

und seinem Onkel, dem Schlossermeister verabschiedet habe. Das wäre aber für Luther eine Scene gewesen, die er mit aller Zärtlichkeit beschrieben und die der Mönch von Wittenberg nie vergessen haben würde!

Um diese Zeit verband er sich, wie man sagt, mit Robert Olivetan, seinem Verwandten, der damals an seiner französischen Bibelübersetzung arbeitete: eine jener Seelen voll von Zweifeln, denen Dante einen Platz in der Hölle anwies.

„Ne fur fedeli a Deo, ma per se foro

Misericordia e giustizia gli sdegna.

Non ragioniam di lor, ma guarda e passa.“

Inferno, cant. 3.

II. Kapitel.

Die Universitäten.

Der Schüler an der Universität. — Vermietzung von Gemächern. — Wann das Mietgeld zu zahlen ist? — Von dem Rechte, welches dem Schüler zusteht, diejenigen Miethleute, welche Lärm machen, durch richterliche Gewalt zu vertreiben. — Der Schüler ist nicht verpflichtet, dem Staate Dienste zu leisten. — Kleidung. — Die Bücher des Schülers können nicht in Beschlag genommen werden. — Bürgerliche Rechte des Schülers. — Er kann nicht excommunicirt werden. — Das Gebet der Zöglinge. — Rathschläge Rebuffy's.

Betrachten wir nun die neue Welt, in welche Calvin bald treten wird, und wohin wir ihn begleiten wollen. Die Schüler der Universitäten im sechzehnten Jahrhunderte bildeten eine Gesellschaft, welche theils nach dem canonischen, theils nach dem bürgerlichen Rechte und örtlichen Gebräuchen verwaltet wurde. Sie kamen aus den verschiedensten Punkten Frankreichs zusammen und brachten in die Stadt, in welcher sie sich der Wissenschaft befeßigen wollten, eine Sitte,

Sprache und Kleidung mit, deren Eigenthümlichkeit nur langsam zu verwischen war. Der Student jener Epoche hatte einige Aehnlichkeit mit dem Studenten des neunzehnten Jahrhunderts: beide sind sorglos, lärm lustig und zänkisch; gute Herzen und schlimme Köpfe. Im Mittelalter flüchtete sich die religiöse und politische Opposition in die Schulen, weil sie noch keine Zeitschriften und Bücher zu ihren Organen hatte. Der Student vom Jahre 1500 ist das lebendige Vaudeville, das sich den Thron und den Altar, den König und den Papst zum Vorwurf nimmt. Als sich in Sachsen die Stimme Luther's vernehmen ließ, liefen die Schüler Wittenberg's in's Collegium, trugen die Bücher weg und verbrannten sie vor der Allerheiligen Kirche; sie glaubten für immer vom Joche ihrer Lehrer befreit zu sein. In Frankreich hörten sie mit kindischer Freude die ersten lutherischen Missionäre an, welche die Losprechung von dem Gebote predigten, welches an Freitagen und Sonnabenden die Enthaltbarkeit vom Fleisessen verordnete. Unter den Schutz der Päpste und der Könige gestellt, genossen unsere Studenten im bürgerlichen, wie im religiösen Leben Vorrechte, auf welche sie eifersüchtig waren, und die man ihnen nicht ungestraft hätte nehmen können. Diese Freiheiten hat uns der Professor Petrus Rebuffy ¹⁾, welcher zu Montpellier lehrte, aufgezeichnet, zur Zeit, als Calvin nach Paris kam, um den Wissenschaften obzuliegen. Es scheint uns von Interesse zu sein, die Freiheiten kennen zu lernen, welche den Schülern der Universitäten mehrere Jahrhunderte hindurch gestattet waren. Es sind kostbare Bilder, die uns in die Zeit zurückführen, in welcher der menschliche Geist einer völligen Umgestaltung entgegen ging.

Wir versehen uns also nach Paris, wo der Schüler ein Wohnzimmer sucht, gewöhnlich im Quartier Latin, in der Nähe des Collegiums, welches er besuchen will. Wenn er seinen Ausweis angegeben hat, ist der Eigenthümer verpflichtet, ihn in die Miethe zu nehmen. Nöthigenfalls kann der Schüler den Eigenthümer auch zwingen, einen ältern Miethmann fortzuschaffen. ²⁾

Ebenso kann der Schüler, wenn er Kaution leistet, seinen gewöhnlichen Pferdeverleiher zwingen, ihm ein Pferd zu leihen, nach dem Grundsatz: daß der Wirth, welcher den Schild der Wirthschaft ausgehängt hat, ver-

1) Petri Rebuffi Monspessulani jurisconsulti, in privilegia et immunitates universitatum, doctorum, magistrorum et studiosorum, commentationes enucleatissimae. Antuerpiae 1583, in 4^o.

2) Qui si non invenient domos, possunt compellere habentes ab illis locandum. Guill. de Cugno.

pflichtet ist, alle Verbindlichkeiten eines Wirths zu erfüllen. ¹⁾ Wenn das Pferd nicht mit dem Steigbiegel, sondern mit Peitschen getrieben wird, und in Folge der Hiebe krepirt, soll der Schüler den Preis des Pferdes bezahlen. Wenn aber das Thier aus Mangel an Haber abzehrt, ist der Schüler zu keinem Schadenersatz verpflichtet, nach der Stelle: in Animalia; C. de cursu publico, lib. 12., und nach der Ansicht Platea's: der Student ist nicht verpflichtet, ein Miethypferd mit Haber vollzustopfen. ²⁾

Wenn er keinen Bürger findet, soll er einen Führer oder Läufer zahlen. Wenn der Hausherr für seine Zimmer zu viel verlangt, soll sich der Schüler an seinen Rector wenden, welcher den Miethzins bestimmen wird. ³⁾ Zu Montpellier bestimmte der „*judex parvi sigilli*“ den Miethpreis, kraft eines Vorrechtes, welches dieser Stadt im Jahre 1322 im Monate Jänner von Carl IV. bewilligt wurde. In Paris wurde die Taxe von zwei Magistern, welche die Universität hiezu wählte, festgesetzt; ihnen wurden im Nothfalle auch noch zwei Bürger beigelegt, kraft der Bulle Gregor's IX., gegeben im Lateran, 6. Mai, welche in den Archiven dieser gelehrten Gesellschaft aufbewahrt wird.

Zu welcher Zeit soll aber der Schüler sein Miethgeld zahlen? Wenn er eine Uebereinkunft traf, macht ihn diese verbindlich, außerdem wird der Gebrauch zur Regel.

Der Miethherr, welcher, wenn auch aus triftigen Gründen, ein ganzes Haus bedarf, kann den Schüler, den er in die Mieth genommen hat, nicht ausweisen; aus dem einfachen Grunde, weil es in Universitätsstädten für einen Schüler oft sehr schwer ist, eine Wohnung zu finden, und weil auch der Schüler die Zeit, welche er zum Studiren verwenden soll, nicht mit der Auffuchung eines Zimmers verlieren darf, und ein jeder guter Bürger an das Wohl seines Landes denken soll, ehe er an seine persönliche Bequemlichkeit denkt.

Durch eine Bulle Innocenz IV., welche er der Stadt Lyon im zweiten Jahre seines Pontificats, den 8. März gegeben, ist bei Strafe der Excommunication jedem Hausbesitzer verboten, ein Zimmer zu vermieten, das schon von einem Schüler oder Lehrer besetzt ist.

Wenn die Hammerschläge eines Schmieds, das Rad eines Drechslers, oder der Gesang eines Arbeiters den Schüler, der mit ihnen

1) Nam hospes postquam signa hospitii crexit, cogitur hospites recipere. *Joc. Rufus* in I. cursum c. de cursu publico, lib. 12, arg. 4.

2) Nam studentes non solent equos locatos avena impingnare, cum modicum sit eis.

3) Panormit., in lib. de locat.

unter einem Dache wohnt, bei der Arbeit stören würde, könnte er seinem beschwerlichen Nachbar die Miethe aufsagen, wie Barthole und Platea schrieben ¹⁾ und Petrus Rebuffy bei einem Falle mit einem Leineweber von Montpellier entschied, der in der Nähe des Collegiums du Vergier wohnte mit dem Hahnenschrei aufzustehen pflegte und so laut sang, daß alle Professoren davon betäubt wurden. ²⁾ Dieses Privilegium zur gerichtlichen Ausweisung erstreckte sich sogar auf die Handwerker, deren Geschäfte es mit sich brachten, daß sie Gerüche verbreiteten, welche der Gesundheit der Schüler hätten schädlich werden können. Dieses Vorrecht entsprach der Stelle: *non licet alicui immittere in alienum quicquam, quamvis in suo possit facere quod libet*, ³⁾ und folgte auch aus dem Grundsatz, daß man das Recht habe, Jeden, und sollte es der Teufel selbst sein, zu verhindern, uns in der eigenen Wohnung zu stören, oder das Leben zu verbittern, wie Barba behauptet (in C. 1. de prolat.); wenn man nur einen Knecht finden könnte, der kühn genug wäre, dem bösen Geist ein gleiches Hinderniß in den Weg zu legen. ⁴⁾ Weder der Schmied, noch der Drechsler, noch der Mann, welcher ein Geschäft treibt, das unreine Gerüche verbreitet, können das Urtheil aufhalten, welches unerachtet aller Einrede und Appellation vollzogen wird.

Der Vater ist verpflichtet, beim Beginne des Schuljahres wenigstens auf einen Monat das Kostgeld des Sohnes zu bezahlen. Dieser ist beim Tode des Urhebers seiner Tage nicht verpflichtet, die Bücher zurückzugeben, welche er von ihm empfangen hat; auch darf man ihm den Preis nicht von dem Erbtheile abziehen, weil der Vater als freiwilliger Geber der Bücher betrachtet wird. Wenn der Schüler während seiner Studienzeit zu Gunsten der Wissenschaft Schulden gemacht hat, ist er nicht verpflichtet, dieselben nach dem Tode des Familienvaters von seinem Erbtheile zu bezahlen, sondern der Gläubiger soll von der Verlassenschaftsmasse befriedigt werden.

Der Schüler soll seinen Lehrer stillschweigend anhören, die Vorlesung nie durch ein Geräusch der Füße, der Hände, oder der Stimme stören, „wie dieß leider allzuoft in Toulouse und Orleans vorfällt,“ sagt der Professor Rebuffy, „wo die Studenten so ungestüm sind, daß wenn zwei

1) In lib. 1., in fine. Et solut. mat., in lib. 2., c. qui aetate, lib. 10., et lib. 1. de Excusat. artif.

2) Petri Rebuffi in privilegia et immunitates universitatum, etc., p. 12.

3) L. sicut §. aristo. ff. servit., vendit.

4) Etiam si esset diabolus, qui potest prohiberi ne strepitum faciat in domo sua, si tamen inveniretur serviens, qui hanc illi inhibitionem facere auderet

von ihnen entschlossen sind, eine Vorlesung zu unterbrechen, sie den Professor zwingen, den Lehrstuhl zu verlassen.“¹⁾

„Der Vater kann seinen Sohn schlagen und einsperren, ihn mehr als zwanzig Stunden in Gefangenschaft behalten, bis er um Verzeihung bittet; die Doctoren aber, die auch Väter der Studenten sind, können sie nicht durchpeitschen, denn die Schüler würden ihnen für einen Hieb vier geben,²⁾ und eine gelinde Behandlung vermag viel eher die Jugend zur Einsicht ihrer Fehler zu bringen.“

Unter keinem Vorwande konnte der Schüler von seinen Studien hinweg zu Staatsdiensten gezogen werden.³⁾

Der Schüler hatte das Recht, jeden Lehrer, der ihm verdächtig zu sein schien, als Examinator abzuweisen: der Kanzler und die Dekane sorgten dafür, daß kein Lehrer, auf dem ein gesetzlicher Verdacht lastete, in den Prüfungs-saal kam. Das Examen mußte gewissenhaft sein, und mehr milde als strenge, „qui nimis emungit, elicit sanguinem.“

Den Professoren und Pedellen war es verboten, Zöglinge, welche erst eingetreten waren, in die Kost zu nehmen; sogar an Universitäten, wo entgegengesetzte Gewohnheiten vorherrschten, wie in Montpellier.

Auch war es an den Universitäten, und insbesondere in Toulouse, Poitiers und Cahors, Sitte, daß die Lehrer von den weniger bemittelten Schülern kein „Salaire“ annahmen, man mußte ihnen sogar die ganze Summe nachlassen, welche sie hätten bezahlen sollen. Wenn in Bourges ein Armer gegen die Krone prozessirte, war der König verpflichtet, zwei Advokaten zu bezahlen, den seinen und den des Armen,⁴⁾ damit die Gerechtigkeit bei der Verteidigung beschützt würde.

Man stellte damals den Studenten dem Armen gleich, „parum habens,“ der immer mit der leeren Tasche in's väterliche Haus zurückkehrt.

„Non unquam gravis aere domum mihi dextra redibat.“

1) Rebuffus, p. 124.

2) Omnia forte ipsi, cum sint jam magni, redderent suis doctoribus quadruplum.

3) Eine Verordnung Philipps VI. vom 23. Febr. 1345 sagt: „Que des biens desdictz maistres et escoliers ne prenes auculus biens quelz qu'ilz soient pour les garnisons de noz guerres ne pour nostre hostel, pour l'hostel de nostre chere compaignie la royne, ne pour nos enfans, ne pour aultres quelz qu'ilz soient de notre lignage, noz lieutenans, capitaines, connestables ou aultres veuillans, on soi disans avoir princes a nostre royaulme, par quelque autorité que se soit, mais tous les biens desdictz maistres et escoliers leur laisses paisiblement.“

4) Quod si pauper habet litem cum rege et non habeat unde faciat expensas, rex administrat advocatum, ut veritas causae servetur.

Audin: Leben Calvin's I. Bd.

Am Dienstage nach dem Sonntage Trinitatis, des Jahres 1295, sprach Philipp der Schöne die Lehrer und Schüler der Universität Paris von jeder Abgabe an den Staat frei, sogar von den Kriegskosten. ¹⁾

Die Schüler hatten das Recht, kurze Kleider zu tragen, „vestes breves“, von welcher Farbe sie wollten. Auf Reisen durften sie Seitenwaffen führen. In Avignon und Montpellier trugen sogar die Kleriker rothe Halbstiefel „caligas rubras.“

„Wir Professoren“ sagt Rebuffy, beurtheilen den Geist unsrer Schüler nach ihrem Anzuge.“

„Eine Feder auf dem Hute bedeutet Leichtsin.“

Ein ernstes Kleid bedeutet Halbwissenschaft.

Glänzende Kleider bedeuten Unbesonnenheit.

Ein schmukiger Rock bedeutet Gefräßigkeit.“

„Willst du nun wissen, wie sich ein Schüler kleiden soll? Frage Simachus, den Philosophen, er wird dir sagen, daß sein Rock den Staub nicht auskehre, und wenn er ihn auf dem Boden fortziehe, sehe man den Schmutz nicht an ihm: es ist also die graue Farbe, welche du wählen sollst; grau bedeutet Hoffnung.“

Wenn ein Schüler schwer beleidigt wurde, konnte der Richter von Amtswegen den Gegner vor Gericht belangen. Der heilige Ludwig erließ im Monate August des Jahres 1229 zum Schutze der Studenten folgende Verordnung:

„Unsere Gerichte sollen keine Hand an einen Schüler legen, oder ihn gefangen setzen, wenn er nicht ein Verbrechen begangen hat, welches ein schnelles Einschreiten nöthig macht; dann sollen ihn aber unsere Gerichte, ohne ihn zu schlagen, festhalten, wenn er sich nicht vertheidigt: und sollen ihn den Händen der kirchlichen Gerichtsbarkeit übergeben, welche ihn verwahren muß, damit uns Genugthuung werde.“ ²⁾

Die Bücher des Schülers konnten, wie die Waffen des Soldaten, nicht in Beschlag genommen werden. Der Gläubige konnte sie nicht als Pfand wegnehmen, er mußte warten, bis der Schüler seine Studien vollendet hatte: „Es ist viel daran gelegen“, sagt das Privilegium, „daß der Student Bücher habe, welche ihm die geistigen Fähigkeiten vermehren und verbessern helfen. Der Staat ist bei den Studien des

1) Rebuffus, 148.

2) Et nunc justitia nostra arrestabit eum in eodem loco sine omni percussione, nisi se defenderit, et reddet eum ecclesiasticae justitiae, quae eum custodire debet pro satisfaciendo nobis.

Schülers betheiligt, und ebenso der Gläubiger als Mitglied des Staates. Deshalb soll er nachsichtig sein im Interesse des öffentlichen Wohls, und soll warten, bis sein Gläubiger die Studien vollendet hat: aufgeschoben ist nicht aufgehoben.“¹⁾

Die Juden, welche in vielen Städten des Königreichs gestohlene Gegenstände, die man ihnen verkauft oder als Pfand eingesezt hatte, behalten durften, bis der gesetzliche Eigenthümer, welcher den geleisteten Vorschuß ersetzen mußte, sie zurückerforderte, hatten dieses Vorrecht nicht, wenn es sich um Bücher handelte, welche durch Jemanden aus dem Gesinde den Schülern entwendet worden waren. Der Student nahm das ausgekundschaftete Buch zu sich, ohne dem Käufer oder Pfandverleiher irgend eine Entschädigung zu geben. Schwere Strafen waren jedem bürgerlichen Kostgeber angedroht, wenn er anstatt des Kostgeldes Bücher zurückbehalten würde.

Wie die Frau, nach dem Verhältnisse ihrer Mitgift, ein Vorrecht auf das Vermögen des Mannes, und den Vorzug vor jedem andern Gläubiger hatte, so stand dem Schüler bei jeder Gütervertheilung eines Schuldners, dasselbe Vorrecht zu, und zwar im Interesse der Professoren und Lehrer des Collegiums, deren Gehalt man sichern wollte.

Der Student genoß alle bürgerlichen Rechte der Stadt, in welcher er studirte, wenn er schon sein Domicil nicht in ihr hatte: man wollte ihn durch dieses Vorrecht dem allgemeinen Gesetze entziehen, welches einem Bürger erlaubte, jeden Fremden wegen einem Sou einsperren zu lassen, und ihn so lange gefangen zu halten, bis er Bürgschaft geleistet hatte.²⁾

Der Student, war frei von dem Wachestehen an den Stadthoren, sogar zur Zeit des Krieges oder der Pest; er hatte nicht auf die Wache zu ziehen, oder andere den Bürgern auferlegte Lasten zu tragen, vermöge einer von Carl VI. den Schülern zu Pontoise unterm 12. Juni 1419 unerachtet der Normanischen Charte zuerkannten Freiheit.³⁾

Während der ganzen Zeit ihrer Studien zahlten die Studenten keine jener Auflagen, welche unter dem Namen der „Salzsteuern“ bekannt sind. Philipp von Valois hatte im Monate Juni des Jahres 1340 folgende Verordnung erlassen: „Kraft unserer Vollmacht, wollen wir,

1) Quod differetur non auferetur.

2) Quo cavetur quod cives, cum literis clamoris unius solidi, possint debitorem forensem etiam ad corpus non obligatum capi facere et in carceres detrudere, donec dederit fideijussores. Rebuffus. p. 305.

3) Bar. per. Mum. tex. in l. 1. C. qui aetate. lib. 10.

daß jeder Laie, welchen Standes oder welcher Würde er auch sein mag, Amtmann oder Vorgesetzter, unter keinerley Vorwand die Schüler störe oder belästige, welche sich in's Collegium begeben, oder davon zurückkommen, und daß sie ihnen keine Abgaben auflegen, unter dem Titel eines Zolls, Gefälls &c. &c. Dieses Privilegium wurde von Carl V. bestätigt, welcher am 26. September 1369 verordnete, daß jeder Schüler Tax frei sein solle, „tam in aqua quam in terra“ Zöllner, welche von einem Studenten eine Abgabe verlangten, die er nicht zu leisten schuldig war, wurden zum Schadenersatz für die Gegenpartei verurtheilt, in Folge eines Privilegiums, welches Carl VII. der Universität Paris am 25. November 1460 verliehen hatte.

Zu Montpellier wird eine Urkunde Carls VIII. aufbewahrt, in welcher der Monarch die Schüler und Lehrer von der Salzsteuer freispricht, eingedenk der Dienste, welche die Universität dieser Stadt Frankreich geleistet hat, und der Bemühungen der Gelehrten, welche sich so eifrig bestreben, in der Wissenschaft die Perle der Weisheit zu finden. ¹⁾

Der Rector der Universität von Paris und die Anwälte, versammelten sich dreimal in der Woche, am Sonnabend, Montag und Mittwoch, um zwei Uhr nach Mittag „ad Jurisdictionem in suos,“ das heißt, um die Angelegenheiten zu untersuchen, welche das Amt der Lehrer und Pedelle betreffen, dann die Rechte der Schüler und Kostgeber zu prüfen, und zu ordnen, was man auf Briefe, Manuscripte, Einbände und Ausmalungen verwendet hatte. ²⁾

Weder die Professoren, noch die Schüler der Universität Paris konnten excommunicirt werden. Innocenz hatte verordnet: Niemand soll es wagen, ohne eine ausdrückliche Genehmigung des apostolischen Stuhles, gegen jeden Rector, Lehrer, Anwalt oder Schüler der Universität Paris, elbst nicht auf einen Mord hin, die Excommunication auszusprechen oder verkünden. ³⁾

Das kanonische Recht gestattete den Schülern, an Festagen zu studiren oder zu lesen; wenn es nämlich am Tage des Herrn erlaubt ist, für das öffentliche Wohl Brücken auszubessern oder neu zu erbauen, mit wie viel mehr Recht kann sich derjenige den Studien hingeben, der das Reich Gottes fördern soll? Auch das Civilrecht schloß sich an das kanonische Recht an, und stellte den Grundsatz auf, wenn es erlaubt sei, sich an diesem Tage Beschäftigungen zu unterziehen, ohne welche die Welt

1) Margarita sapientiae.

2) Robert Goulet in compendio. — Rebuffus p. 233.

3) Rebuffus. p. 240 — 241.

aufhören würde zu existiren, dürfte man sich auch der Pflege der Wissenschaften hingeben, ohne welche die Welt nicht sein könnte.

Wir führen noch das schöne Gebet an, welches aus dem heiligen Thomas gezogen ist und von dem frommen Schüler am Morgen beim Aufstehen gebetet wurde.

O unaussprechlicher Gott, der du in der Fülle deiner Weisheit neun Chöre der Engel geschaffen, die du in einer wunderbaren Ordnung über dem Firmamente aufgestellt und die Sphären der Welt so harmonisch vertheilt hast! Quelle des Lichtes, alleiniger Ursprung aller Dinge, würdige dich, die Dunkelheit meiner Einsicht mit der Klarheit deiner Strahlen zu erleuchten, und das doppelte Elend, das mit mir geboren ist, die Unwissenheit und die Sünde zu entfernen. Der du die Zunge des Kindes lösest, belehre meine Zunge; breite aus auf meine Lippen die Fülle deiner Gnade; gib meinem Verstande Schärfe, meinem Gedächtnisse Leichtigkeit, meinem Geiste Behendigkeit, meiner Rede Anmuth und Fülle, stehe mir bei in meinen Versuchen, leite meine Fortschritte und führe mich an das Ziel meines Lernens.

Rebuffy, der Professor in Montpellier, welcher nie versäumte, das Morgengebet des Engels der Schulen zu beten, versichert, daß diejenigen, welche es mit Andacht sprechen, in ihren Studien gewiß gute Fortschritte machen würden. ¹⁾

Sein „Scholasticis necessarium,“ ist ein Sitten Spiegel, in welchem man die Rathschläge findet, die er seinen Schülern gab, und die von dem Studentenleben im sechzehnten Jahrhundert einen Begriff geben. Man muß darnach glauben, daß es sehr aufgeregt, lärmend, und müßig gewesen sei. Rebuffy beklagt sich über die jungen Leute, welche im Collegium allzu wenig auf den Professor achten, und sich damit unterhalten, daß sie auf den nahen Häusern die Ziegel zählen, und die Gedanken immer in den Schüsseln haben. ²⁾ Er äußert den Wunsch, daß sie nicht aus ihren Zimmern gehen möchten, um im Freien, auf den öffentlichen Plätzen zu studiren, wo sie durch den Lärm der Vorübergehenden gestört und durch die Blicke der Damen, die aus den Fenstern schauen, in Versuchung geführt seien. Er wünscht, daß sie im ersten Jahre fleißig seien, im zweiten Jahre fleißiger, im dritten noch fleißiger und im vierten am

1) Et qui hoc fecerint, venient ad studiorum suorum frugem, multamque scientiam accipient et omnia eis prospera succedent. — Scholasticis necessarium, p. 270.

2) Sed sunt in studio tegulas domus numerantes et animum in patinis habentes, p. 276.

allerfleißigsten. Sammelt ein in jungen Jahren, sprach er zu ihnen, und ruft euch die schönen Verse des Dichters in's Gedächtniß:

„Ut ver dat florem, flos fructum, fructus honorem

Sic studium morem, mos sensum, sensus honorem.“

Er wünschte, daß die Schüler an allen Universitäten befolgen möchten, was er zu Toulouse gesehen habe, wo der Student, ehe er trank, einen Text aus dem römischen Rechte erklären, oder auswendig hersagen mußte. Er empfiehlt seinen Schülern, daß sie bei Tische mit keiner Frau reden, sich mit einer oder zwei Schüsseln begnügen, und wenn es möglich wäre, alle zwei Tage nur dreimal essen sollten.¹⁾ O der Schande! ruft er aus, heut zu Tage essen wir nicht nur dreimal alle zwei Tage, sondern zehnmal, und oft sogar dreimal in einer Stunde! Ach, wie weit ist ein gelinder Regen dem Plagregen vorzuziehen, der den Boden überschwemmt und aufreißt!

III. Kapitel.

Calvin auf der Universität in Bourges 1529—1532.

Ableben Gerhard Calvin's. — Schreiben Johann Calvins an Daniel. — Bourges, Andreas Alciati. — Melchior Wolmar. — Calvin kehrt zum Studium der Theologie zurück. — Theodor von Beza. — Melancthon und Beza. — Die Lehre von der Vorausbestimmung. — Calvin kehrt nach Paris zurück. — Predigten. — Die Staatsgewalt verfährt mit Strenge gegen die Reformation.

Die Ansichten Gerhard Calvin's hatten sich geändert. Sei es, daß er die religiösen Richtungen seines Sohnes vorausgesehen hatte, sei es, daß er in der Ferne schon die Kämpfe gewahrte, in welche sich der Katholicismus einlassen wollte und in denen der Neuling leicht erliegen könnte,

1) Ter in duobus diebus comedere.